



UMSATZSTEUER: DIE 4 WICHTIGSTEN STEUERFREIEN UMSÄTZE MIT VORSTEUERABZUG

Nr.	Führen Sie diese Umsätze aus?	Fundstelle UStG	Für Sie relevant?
1.	Ausfuhrlieferungen Umsatzsteuerfrei bleibt die Lieferung eines Gegenstandes dann, wenn er vom Inland in das Drittland befördert oder versendet wird. Sie müssen per Ausfuhrbescheinigung nachweisen können, dass der Gegenstand tatsächlich in das Drittland gelangt ist.	§ 4 Nr. 1 Buchst. a	☐
2.	Innergemeinschaftliche Lieferung Befördern oder versenden Sie einen Gegenstand vom Inland in einen anderen Mitgliedstaat der EU, bleibt dies für Sie umsatzsteuerfrei. Dazu müssen Sie neben der Gelangensbestätigung auch über die verwendete USt-IdNr. nachweisen können, dass es sich bei dem Abnehmer um einen in dem jeweiligen EU-Ausland ansässigen Unternehmer handelt. Darüber hinaus müssen Sie zur Erlangung der Steuerfreiheit die Lieferung zwingend in Ihrer Zusammenfassenden Meldung angeben.	§ 4 Nr. 1 Buchst. b	☐
3.	Grenzüberschreitende Beförderung Erbringen Sie eine Beförderungsleistung in Bezug auf Gegenstände im Drittlandsverkehr, bleiben diese und mit ihr in Zusammenhang stehende Leistungen umsatzsteuerfrei.	§ 4 Nr. 3 Buchst. a	☐
4.	Vermittlung von Ausfuhrlieferungen Erbringen Sie nicht selbst Ausfuhrlieferungen, sondern vermitteln diese lediglich, bleiben auch diese Umsätze steuerfrei. Dies gilt allerdings nicht für die Vermittlung von innergemeinschaftlichen Lieferungen.	§ 4 Nr. 5	☐